

17.12.18

Vk - In

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr und digitale Infrastruktur
und
des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-
Zulassungs-Ordnung**

A. Problem und Ziel

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 der Fahrzeug-Zulassungs-Verordnung (FZV) ist Voraussetzung für die Zulassung eines Fahrzeugs u.a., dass das Fahrzeug einem genehmigten Typ entspricht oder dass eine Einzelgenehmigung erteilt ist. Weiterhin dürfen gemäß § 4 Absatz 1 FZV auch bestimmte, von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommene Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt werden, wenn sie einem genehmigten Typ entsprechen oder eine Einzelgenehmigung erteilt ist. § 2 Nummer 6 FZV beschreibt die Einzelgenehmigung als die behördliche Bestätigung, dass das betreffende Fahrzeug, System, Bauteil oder die selbstständige technische Einheit den geltenden Bauvorschriften entspricht; sie ist eine Betriebserlaubnis im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes und eine Einzelbetriebserlaubnis im Sinne der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung. Demnach sind für die Zwecke der Zulassung eines zulassungspflichtigen Fahrzeugs, das nicht einem genehmigten Typ entspricht bzw. der Inbetriebsetzung (auf öffentlichen Straßen) eines zulassungsfreien Fahrzeugs, das nicht einem genehmigten Typ entspricht, grundsätzlich zwei Möglichkeiten eröffnet: Entweder ist eine Einzelgenehmigung gemäß § 13 der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV) oder eine Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge gemäß § 21 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) erteilt. Beide Regelungen setzen voraus, dass das Fahrzeug begutachtet wurde. Das Gutachten ist somit eine wesentliche Grundlage für die Entscheidung der nach Landesrecht zuständigen Behörde über die Erteilung der Genehmigung bzw. Betriebserlaubnis. Dabei unterscheidet sich der Kreis derjenigen, deren Gutachten in diesem Rahmen der nach Landesrecht zuständigen Behörde vorzulegen sind. Während es sich im Rahmen von § 21 StVZO um ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen (aaS) für den Kraftfahrzeugverkehr handeln muss, kann im Rahmen von § 13 EG-FGV das Gutachten entweder durch einen solchen aaS oder durch einen Technischen Dienst, der für die Begutachtung von Gesamtfahrzeugen benannt ist, erstellt worden sein. Eine Differenzierung der Anwendung des § 21 StVZO in Bezug auf bereits im Verkehr befindliche Fahrzeuge, die gemäß § 19 Absatz 2 Satz 4 StVZO nach einer Änderung einer neuen Betriebserlaubnis bedürfen einerseits und neuen Fahrzeugen andererseits, welche erstmals einer Betriebserlaubnis bedürfen, erfolgt nicht.

Die EU-Kommission hat ein Vertragsverletzungsverfahren (2016-4061) gegen Deutschland eingeleitet und mit Schreiben vom 22.07.2016 erklärt, dass durch § 21 Absatz 1 Satz

2 StVZO in Verbindung mit §§ 6 Absatz 1 Satz 1, § 6 Absatz 1a Satz 1 sowie § 10 Absatz 1 des Kraftfahrersachverständigengesetzes (KfSachvG) die Niederlassungsfreiheit von Dienstleistern und die Dienstleistungsfreiheit in nicht gerechtfertigter und unverhältnismäßiger Weise beschränkt werde und dass dies einen Verstoß gegen EU-Recht darstelle. Diesen Bedenken der EU-Kommission kann durch Änderung der §§ 19 und 21 StVZO Rechnung getragen werden.

B. Lösung

Erlass der Verordnung zur Änderung der StVZO.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger ergeben sich keine zusätzlichen Kosten. Bereits heute ist ein flächendeckendes Netz an Technischen Prüfstellen verfügbar, wo Gutachten im Sinne des § 21 StVZO erstellt werden können. Es ist davon auszugehen, dass durch die Aufnahme der Technischen Dienste in den § 21 StVZO zusätzliche Prüfstandorte zur Verfügung stehen und die Anfahrtswege für die Bürger kürzer werden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Technischen Dienste entsteht kein Erfüllungsaufwand, da die Neuregelung nicht zu unmittelbaren Kosten, Zeitaufwand oder beidem führt. Zusätzlicher Aus- oder Fortbildungsaufwand für die das Gutachten gemäß § 21 StVZO erstellenden Personen entsteht voraussichtlich nicht, da dieselben Personen bereits Gutachten erstellen, die im Rahmen der Erteilung der Einzelgenehmigung von Fahrzeugen gemäß § 13 EG-FGV vorliegen müssen und dies eine dementsprechende Qualifikation bereits voraussetzt. Sollte wider Erwarten zusätzlicher Aus- oder Fortbildungsaufwand entstehen, kann dieser durch die neu geschaffene Möglichkeit der Gutachtenerstellung im Rahmen des § 21 StVZO (Erweiterung des Geschäftsfeldes der Technischen Dienste) kompensiert werden.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) ist bereits über § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes über die Errichtung des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBAG) unter anderem zuständig für die Anerkennung von Technischen Diensten, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Fahrzeuge oder Fahrzeugteile prüfen. Etwaig zusätzlicher Aufwand durch eine Erhöhung der Anzahl von Technischen Diensten, die Gutachten (im Sinne des § 21 StVZO) erstellen, ist nicht quantifizierbar, da nicht prognostizierbar ist, in welchem Umfang Gutachten im Sinne des § 21 StVZO von Technischen Diensten erstellt werden.

Für die Länder entsteht kein Erfüllungsaufwand, da die zu erwartende Anzahl der Gutachten nicht beeinflusst wird.

Soweit Technische Prüfstellen als Teil der Verwaltung der Länder anzusehen sind, reduziert sich die Anzahl der erstellten Gutachten, da den Technischen Diensten ermöglicht wird, ebenso Gutachten nach § 21 StVZO zu erstellen. Die Betreiber der Technischen Prüfstellen betreiben in der Regel zugleich auch Technische Dienste. Daher ist davon auszugehen, dass derselbe Betreiber das Gutachten dann statt durch den aaS einer von ihm betriebenen Technischen Prüfstelle dann durch einen von ihm betriebenen Technischen Dienst erstellen kann. Diese Verschiebung zwischen Technischer Prüfstelle und Technischem Dienst ist nicht quantifizierbar.

F. Weitere Kosten

Keine.

17.12.18

Vk - In

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr und digitale Infrastruktur
und
des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-
Zulassungs-Ordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 14. Dezember 2018

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Daniel Günther

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Prof. Dr. Helge Braun

Zweite Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs- Ordnung

Vom ...

Es verordnen auf Grund

- des § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, b, c, f, g, i, j, k, r, s, t und x des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), von denen § 6 Absatz 1 im Satzteil vor Nummer 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802), § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1221) und § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe i durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa durch Gesetz vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1124) geändert worden sind und § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe x durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1221) eingeführt worden ist, das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie
- des § 6 Absatz 1 Nummer 5a in Verbindung mit Absatz 2a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), von denen § 6 Absatz 1 im Satzteil vor Nummer 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) und Absatz 2a zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe c des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) geändert worden sind, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 14. März 2018 (BGBl. I S. 374) das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit:

Artikel 1

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3723) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 21 Satz 5“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 6“ ersetzt.
2. In § 19 Absatz 5 Satz 5 werden nach dem Wort „Kraftfahrzeugverkehr“ die Wörter „oder der Ersteller des Gutachtens des nach § 30 der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung zur Prüfung von Gesamtfahrzeugen benannten Technischen Dienstes“ eingefügt.
3. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Kraftfahrzeugverkehr“ die Wörter „oder eines nach § 30 der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung zur Prüfung von Gesamtfahrzeugen der jeweiligen Fahrzeugklasse benannten Technischen Dienstes“ eingefügt.

- bb) In Satz 6 werden nach dem Wort „Kraftfahrzeugverkehr“ die Wörter „oder der nach § 30 der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung zur Prüfung von Gesamtfahrzeugen der jeweiligen Fahrzeugklasse benannte Technische Dienst“ eingefügt.
- b) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Kraftfahrzeugverkehr“ die Wörter „oder ein nach § 30 der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung zur Prüfung von Gesamtfahrzeugen der jeweiligen Fahrzeugklasse benannter Technischer Dienst“ eingefügt.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 der Fahrzeug-Zulassungs-Verordnung (FZV) ist Voraussetzung für die Zulassung eines Fahrzeugs u.a., dass das Fahrzeug einem genehmigten Typ entspricht oder dass eine Einzelgenehmigung erteilt ist. Weiterhin dürfen gemäß § 4 Absatz 1 FZV auch bestimmte, von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommene Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt werden, wenn sie einem genehmigten Typ entsprechen oder eine Einzelgenehmigung erteilt ist. § 2 Nummer 6 FZV beschreibt die Einzelgenehmigung als die behördliche Bestätigung, dass das betreffende Fahrzeug, System, Bauteil oder die selbstständige technische Einheit den geltenden Bauvorschriften entspricht; sie ist eine Betriebserlaubnis im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes und eine Einzelbetriebserlaubnis im Sinne der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung. Daraus ergibt sich, dass für die Zwecke der Zulassung eines zulassungspflichtigen Fahrzeugs, das nicht einem genehmigten Typ entspricht, oder die Inbetriebsetzung (auf öffentlichen Straßen) eines zulassungsfreien Fahrzeugs, das nicht einem genehmigten Typ entspricht, grundsätzlich zwei Möglichkeiten eröffnet sind: Entweder ist eine Einzelgenehmigung gemäß § 13 der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV) erteilt oder es ist eine Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge gemäß § 21 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) erteilt. Beide Regelungen setzen voraus, dass das Fahrzeug begutachtet wurde und machen damit das Gutachten zu einer wesentlichen Grundlage für die Entscheidung der nach Landesrecht zuständigen Behörde über die Erteilung der Genehmigung bzw. Betriebserlaubnis. Dabei unterscheidet sich der Kreis derjenigen, deren Gutachten in diesem Rahmen der nach Landesrecht zuständigen Behörde vorzulegen sind. Während es sich im Rahmen von § 21 StVZO um ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen (aaS) für den Kraftfahrzeugverkehr (der einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr angehört) handeln muss, kann im Rahmen von § 13 EG-FGV das Gutachten entweder durch einen solchen aaS oder durch einen Technischen Dienst, der für die Begutachtung von Gesamtfahrzeugen benannt ist, erstellt worden sein. Eine Differenzierung der Anwendung des § 21 StVZO in Bezug auf bereits im Verkehr befindliche Fahrzeuge, die gemäß § 19 Absatz 2 Satz 4 StVZO nach einer Änderung einer neuen Betriebserlaubnis bedürfen einerseits und neuen Fahrzeugen andererseits, welche erstmals einer Betriebserlaubnis bedürfen, erfolgt nicht.

Die EU-Kommission hat nach Durchführung eines Pilotverfahrens (7847/15/GROW) vor diesem Hintergrund im Jahr 2016 ein Vertragsverletzungsverfahren (2016-4061) gegen Deutschland eingeleitet. Die EU-Kommission hat mit Schreiben vom 22.07.2016 erklärt, dass durch § 21 Absatz 1 Satz 2 StVZO in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 1 und § 6 Absatz 1a Satz 1 sowie § 10 Absatz 1 des Kraftfahrersachverständigengesetzes (KfSachvG) die Niederlassungsfreiheit von Dienstleistern und die Dienstleistungsfreiheit in nicht gerechtfertigter und unverhältnismäßiger Weise beschränkt werde und dass dies daher einen Verstoß gegen Artikel 15 Absatz 1, Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe d, Artikel 15 Absatz 3 sowie Artikel 16 Absätze 1 und 3 der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG sowie die Artikel 49 und 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstelle. Diesen rechtlichen Bedenken der EU-Kommission kann durch Änderung der §§ 19 und 21 StVZO Rechnung getragen werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Regelung sieht vor, dass auch das Gutachten eines nach § 30 EG-FGV anerkannten Technischen Dienstes im Rahmen der Beantragung bzw. Erteilung einer Einzelbetriebserlaubnis gemäß § 21 StVZO vorgelegt werden kann.

Technische Dienste nach § 30 EG-FGV sind Stellen, die vom Kraftfahrt-Bundesamt für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zur Prüfung von Gesamtfahrzeugen der jeweiligen Fahrzeugklasse anerkannt sind. Diese führen Begutachtungen für Gesamtfahrzeuggenehmigungen nach den Richtlinien 2007/46/EG, 2002/24/EG oder 2003/37/EG oder den in Anhang IV der Richtlinie 2007/46/EG, Anhang I der Richtlinie 2002/24/EG und Anhang II Kapitel B der Richtlinie 2003/37/EG aufgeführten Rechtsakten oder nach den für diese als gleichwertig anerkannten Regelungen, sowohl für noch nicht erstzugelassene Einzelfahrzeuge als auch für Fahrzeugtypen durch.

Die §§ 19 und 21 StVZO werden so angepasst, dass auch Technischen Diensten ermöglicht wird, Gutachten im Sinne des § 21 StVZO erstellen können, so wie dies bislang schon amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr im Rahmen ihrer Tätigkeit für eine Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr tun können.

III. Alternativen

Keine.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die vorliegende Verordnung ist vereinbar mit dem Recht der Europäischen Union. Die im Vertragsverletzungsverfahren geäußerten rechtlichen Bedenken gegen die Vereinbarkeit von § 21 Absatz 1 Satz 2 StVZO (in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 1 und § 6 Absatz 1a Satz 1 sowie § 10 Absatz 1 des Kraftfahrtsachverständigengesetzes (KfSachvG)) mit den o.g. EU-rechtlichen Regelungen werden mit der Änderung des § 21 StVZO ausgeräumt, da hierdurch auch Technischen Diensten die Erstellung von Gutachten im Rahmen des § 21 StVZO ermöglicht wird.

Diese Verordnung dient der Beseitigung eines Hemmnisses für den freien Dienstleistungsverkehr oder die Niederlassungsfreiheit und unterliegt deshalb nicht der Pflicht der Notifizierung gemäß der Richtlinie 2015/1535 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft.

V. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Aspekte der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung sind nicht betroffen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Die Verordnung berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

- a) Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für den Bund
Keine.
- b) Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für die Länder und Kommunen
Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Es ergeben sich keine berechenbaren, relevanten Kosten für den Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung.

- a) Für den Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger ergeben sich keine zusätzlichen Kosten. Bereits heute ist ein flächendeckendes Netz an Technischen Prüfstellen verfügbar, wo Gutachten im Sinne des § 21 StVZO erstellt werden können. Es ist davon auszugehen, dass durch die Aufnahme der Technischen Dienste in den § 21 StVZO zusätzliche Prüfstandorte zur Verfügung stehen und die Anfahrtswege für die Bürger kürzer werden.

- b) Für die Wirtschaft

Für die Technischen Dienste entsteht kein Erfüllungsaufwand, da die Neuregelung nicht zu unmittelbaren Kosten, Zeitaufwand oder beidem führt. Zusätzlicher Aus- oder Fortbildungsaufwand für die das Gutachten gemäß § 21 StVZO erstellenden Personen entsteht voraussichtlich nicht, da dieselben Personen bereits Gutachten erstellen, die im Rahmen der Erteilung der Einzelgenehmigung von Fahrzeugen gemäß § 13 EG-FGV vorliegen müssen und dies eine dementsprechende Qualifikation bereits voraussetzt. Sollte wider Erwarten zusätzlicher Aus- oder Fortbildungsaufwand entstehen, kann dieser durch die neu geschaffene Möglichkeit der Gutachtenerstellung im Rahmen des § 21 StVZO (Erweiterung des Geschäftsfeldes der Technischen Dienste) kompensiert werden.

- c) Für die Verwaltung

- aa) Für den Bund

Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) ist bereits über § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes über die Errichtung des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBAG) unter anderem zuständig für die Anerkennung von Technischen Diensten, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Fahrzeuge oder Fahrzeugteile prüfen. Etwaig zusätzlicher Aufwand durch eine Erhöhung der Anzahl von Technischen Diensten, die Gutachten (im Sinne des § 21 StVZO) erstellen, ist nicht quantifizierbar, da nicht prognostizierbar ist, in welchem Umfang Gutachten im Sinne des § 21 StVZO von Technischen Diensten erstellt werden.

- bb) Für die Länder und Kommunen

Für die Länder entsteht kein Erfüllungsaufwand, da die zu erwartende Anzahl der Gutachten nicht beeinflusst wird.

Soweit Technische Prüfstellen als Teil der Verwaltung der Länder anzusehen sind, reduziert sich die Anzahl der erstellten Gutachten, da den Technischen Diensten ermöglicht wird, ebenso Gutachten nach § 21 StVZO zu erstellen. Die Betreiber der Technischen Prüfstellen betreiben in der Regel zugleich auch Technische Dienste. Daher ist davon auszugehen, dass derselbe Betreiber das Gutachten dann statt durch den aaS einer von

ihm betriebenen Technischen Prüfstelle dann durch einen von ihm betriebenen Technischen Dienst erstellen kann. Diese Verschiebung zwischen Technischer Prüfstelle und Technischem Dienst ist nicht quantifizierbar.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VI. Befristung; Evaluierung

Keine.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nummer 1

Im Rahmen der Verordnung zur Neuordnung des Rechts der Erteilung von EG-Genehmigungen für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger sowie für Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten für diese Fahrzeuge vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 872) wurde § 21 StVZO neu gefasst. Aus dem ehemaligen Satz 5 wurde durch die Neufassung Absatz 6. Die weitere Bezugnahme in § 19 Absatz 2 Satz 3 auf § 21 Satz 5 stellte ein redaktionelles Versehen dar.

Zu Artikel 1 Nummer 2

Die Einfügung ermöglicht nach § 30 EG-FGV benannten Technischen Diensten im Rahmen der Erstellung von Gutachten nach § 21 StVZO ebenso wie amtlich anerkannte Sachverständige tätig sein zu können: Ebenso wie es dem amtlich anerkannten Sachverständigen gemäß § 19 Absatz 5 Satz 5 in Verbindung mit Satz 3 rechtlich ermöglicht ist, mit Fahrzeugen mit erloschener Betriebserlaubnis solche Fahrten im Rahmen der Erstellung des Gutachtens durchzuführen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erlangung einer neuen Betriebserlaubnis stehen, muss dies konsequenterweise auch für den Ersteller des Gutachtens möglich sein, der für einen nach § 30 EG-FGV benannten technischen Dienst im Rahmen der Erstellung des Gutachtens tätig ist.

Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a

Die Praxis hat gezeigt, dass die Erstellung von Gutachten (zur Erlangung einer Einzelgenehmigung) im Sinne des § 13 EG-FGV einerseits sowie die Erstellung von Gutachten (zur Erlangung einer Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge) im Sinne des § 21 StVZO andererseits sich sowohl hinsichtlich des Prüf- als auch des Bearbeitungsaufwandes und hinsichtlich der für die Erstellung des Gutachtens erforderlichen Qualifikation einander immer weiter angenähert haben. Praxisrelevante Unterschiede hinsichtlich Qualifikation und Erstellung der jeweiligen Gutachten sind heute nicht mehr zu erkennen. Auch wenn die Qualifikation eines amtlich anerkannten Sachverständigen anders geregelt sein mag und teils andere, weitere Voraussetzungen aufweisen mag als die Qualifikation eines für die Erstellung von Gutachten nach § 13 EG-FGV Unterschriftsberechtigten eines Technischen Dienstes, so sind diese Unterschiede jedoch in Bezug auf die im Rahmen von § 21 interessierenden Gutachten nicht von praxisrelevantem Belang. Vor diesem Hintergrund

ist es sinnvoll und erforderlich, im Rahmen des § 21 StVZO auch die Vorlage von Gutachten Technischer Dienste, die im Rahmen des § 13 EG-FGV Gutachten erstellen können, zuzulassen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) ist gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes über die Errichtung des Kraft-Bundesamtes (KBAG) ist das KBA unter anderem zuständig für die Anerkennung von Technischen Diensten, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Fahrzeuge oder Fahrzeugteile prüfen. Das KBA hat bereits „Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten“ (Stand: 23. Juni 2017) definiert. Insofern ist auch die Einhaltung bestimmter Anforderungen bei der Erstellung von Gutachten durch Technische Dienste sichergestellt. Dies gilt bereits für Gutachten im Sinne des § 13 EG-FGV und wird nun auf Gutachten im Sinne des § 21 StVZO erweitert.

Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b

Die Einfügung gewährleistet, dass nach § 30 EG-FGV benannte Technische Dienste Datenbestätigungen für Bundeswehrfahrzeuge im Sinne von § 21 Absatz 6 StVZO ausstellen dürfen.

Zu Artikel 2

Ein zeitnahes Inkrafttreten der Vorschrift wird angestrebt, da die Verordnung keine Regelungen beinhaltet, die ein verzögertes Inkrafttreten erfordern.